

Kantonsrat
 Mathias Steinhauer
 Hintere Oberdorfstr. 15
 9100 Herisau

Eingegangen am:
 19. Juli 2021
 Kantonskanzlei

Kantonskanzlei des Kantons AR
 Sabrina Baumgartner, Leiterin Parlamentsdienst
 Regierungsgebäude
 9102 Herisau

Herisau, 15. Juli 2021

Interpellation zur Gesuchstellung bei der individuellen Prämienverbilligung

Sehr geehrter Herr Landammann
 Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Gemäss Art. 60 KRG nutze ich die Möglichkeit, Auskunft zum Thema ‚Gesuchstellung bei der individuellen Prämienverbilligung‘ zu erhalten.

Ausgangslage

Die individuelle Prämienverbilligung bildet einen wichtigen Pfeiler zur finanziellen Entlastung für Menschen (Einzelpersonen und Familien) in bescheidenen Verhältnissen. Sie trägt dazu bei, dass das verfügbare Einkommen und damit der finanzielle Spielraum etwas grösser werden.

In unserem Kanton profitieren gut 20% der Bevölkerung von individuellen Prämienverbilligungen. Diese 20% lassen sich in zwei Gruppen einteilen: Personen mit und Personen ohne Sozialhilfe bzw. Ergänzungsleistungen. Interessant sind dabei die Grösse dieser beiden Gruppen bzw. die jeweils eingesetzten Mittel:

Gruppe	Grösse in %	Betrag IPV in %
Menschen ohne Sozialhilfe bzw. Ergänzungsleistungen	67%	52%
Menschen mit Sozialhilfe bzw. Ergänzungsleistungen	33%	48%

Interessant ist in diesem Zusammenhang Art. 15, Abs 2 des EG zum KVG: Die Gemeinde kann den Anspruch im Namen der Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe geltend machen.

Damit entsteht eine faktische Ungleichbehandlung von Menschen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen: während bei solchen mit Sozialhilfe die Gesuche durch die Gemeinden gestellt werden, müssen sich Menschen ohne Sozialhilfe selber darum kümmern ob sie überhaupt berechtigt sind (Merkblatt über IPV der SOVAR) und anschliessend auch das Gesuch selber stellen. Dabei stellt bereits das 3-seitige Merkblatt vermutlich für einzelne eine gewisse Herausforderung dar.

Weiter stellt die SOVAR in ihrem Geschäftsbericht eine gewisse Zurückhaltung beim Bezug von staatlichen Leistungen fest.

Gemäss Monitoring-Bericht zur Wirksamkeit der Prämienverbilligung gehört der Kanton Appenzell Ausserrhoden zusammen mit 15 weiteren Kantonen zu der Gruppe, welche die potenziellen Bezüger/innen informiert. Es ist jedoch nicht ganz klar, wie dies genau geschieht.

Fazit

Aufgrund dieser Ausgangslage stellt sich die Frage, ob ein Systemwechsel im Bereich der Prämienverbilligung angezeigt wäre. Denn damit würde die Ungleichbehandlung der berechtigten Menschen eliminiert.

Mit einem Systemwechsel könnte auch ‚der Bittgang zum Staat‘ von Menschen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen eliminiert werden.

In der Schweiz gibt es immerhin sieben Kantone (u.a. auch AI) welche die Berechtigung von Amtes wegen feststellt und die Prämienverbilligung entsprechend berechnet und auszahlt. Die Auszahlung erfolgt meist direkt über die Krankenversicherung.

Daraus ergeben sich die folgenden Fragen

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Ungleichbehandlung der potenziellen Bezüger/innen bzw. wie rechtfertigt er diese Situation?
2. Wie werden die potenziellen Bezüger/innen ohne Sozialhilfe über ihre Berechtigung informiert? Gibt es Unterschiede zwischen dem Erstgesuch und den Folgegesuchen?
3. Wie gross ist der Anteil von Menschen die Aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse IPV-berechtigt wären, aber kein Gesuch stellen?
4. Welche Mehrkosten (bei gleichbleibenden aktuellen Parametern) würde eine automatische Berechnung von Amtes wegen auslösen?
5. Könnten die Parameter ohne Gesetzesänderung so eingestellt werden, dass für den Kanton keine Mehrkosten entstehen würden?
6. Welche Auswirkungen hätte eine Systemänderung auf die Gemeinden und die Sozialhilfeempfänger/innen mit und ohne Änderung der Parameter?

Für die Bearbeitung der Interpellation und die Beantwortung der Fragen bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen



Mathias Steinhauer, Kantonsrat